

## Gemeinde Vörstetten

- Bauverwaltung / Gebäudemanagement / Ausschreibung / Vergabe / Abrechnung

### Information zur Datenerhebung und –Verarbeitung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Behörde	Gemeinde Vörstetten Freiburger Straße 2 79279 Vörstetten
Verantwortlicher nach Art 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Lars Brügger Freiburger Straße 2 79279 Vörstetten
Kontakt Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Komm.ONE Krailenshaldenstr. 44 70469 Stuttgart E-Mail: datenschutz@voerstetten.de datenschutzbeauftragte@komm.one
Kategorien der erhobenen Daten	Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Firmenanschrift
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bzw. sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, gelöscht. Die Daten im Baurechtsverfahren werden lokal auf dem Gemeindeserver gespeichert. Ferner werden Daten mittels eines Verwaltungsprogramms (ORCA AVA) gespeichert und verarbeitet
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von Art.6 Abs. 1, Buchstabe b) und c) DSGVO, § 4 LDSG, zum Zweck der baurechtlichen Verfahren und Anträge insbesondere Entscheidung über Anträge bzw. Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen u.a. an die Baurechtsbehörde und als Umsetzung gesetzlicher bzw. hoheitlicher Aufgaben im Bau- und Naturschutzrecht, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung sowie Unterhaltung und Instandhaltung gemeindeeigener Gebäude, Wohnungen und sonstigen Einrichtungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung, des BGB und den hierzu ergangenen weiteren Rechtsvorschriften und Satzungen des

	Vergaberechtserhoben und verarbeitet. Die Daten dienen der Durchführung von Bauantrags-verfahren auf Gemeindeebene und der Projektbearbeitung im Vergaberecht von der Ausschreibung bis zur Kostenfeststellung.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an externe und interne Stellen im Hause
Verpflichtung , Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	In Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in der Zuständigkeit der Gemeinde sind die personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Ohne Datenbereitstellung können Anträge nicht bearbeitet und Entscheidungen nicht getroffen werden. Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit der Gemeinde sind Sie verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Stand 15.06.2021